

**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen ... allen  
Unsern Unterthanen/ hiemit zu wissen. Und ist menniglichen bekand/ auß was  
erheblichen motiven, und in sonderheit/ damit bey diesem ContributionWercke  
zur ungebühr keiner beschweret/ die Armut über vermögen nicht bedränget/  
sondern eine durchgehende gleichheit gehalten/ und nach eines jeden Gütern  
der modus contribuendi angestellet ... : Datum Güstrow den 8. Novembr. Anno  
1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769866417>

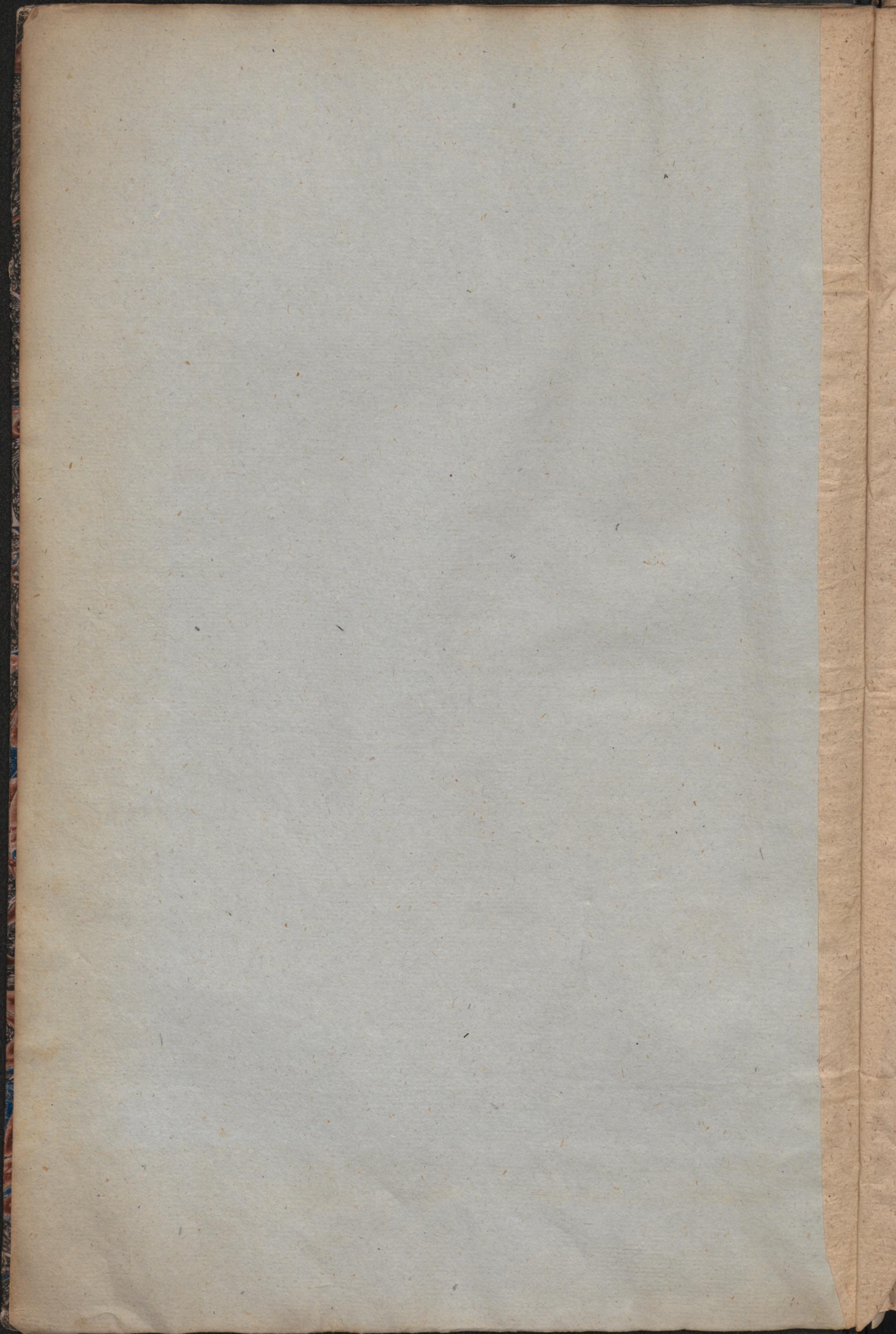
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





30

*Ex libris  
Christoph  
Rostockensis*

8 Nov. 1632



**Im Namen Gottes Amen**  
**Wir Hans Albrecht**  
**Herzog zu Mecklenburg**  
**Coadjutor des Stifts Rostock**  
**zu Schwerin**  
**der Lande Rostock und Stargard Herr**  
**Jügen nechtentbietung**  
**Unsers gnädigen Grusses**  
**allen Unsern Lehnen**  
**und Anpfeuten**  
**auch Bürgermeistern**  
**Richtern**  
**und Räjhen**  
**in den Städten**  
**und sonst allen Unsern Untertanen**  
**hiemit zu wissen.**

Und ist meiniglich bekand / auf was erheblichen motiven / und in sonderheit / damit bey diesem Contribution Werck / zur vorgedührten Bescheider / die Armut über vermögen nicht herdrängt / sondern eine durchgehende Gleichheit gehalten / und nach eines jeden Gütern der modus contribuendi angeordnet / und der Königl. Würde zu Schweden / Unserm hochgeachteten vielgeliebten Vetter / Brüdern und Gesammten / die Hülfsgelder abgetragen werden möchten / ein Contribution Edict publiciren zu lassen / Wir bemögen worden / in vngewisserer Zuversicht / das Uns vorgesehtes Ziel zu erreichen.

Wir besindnen aber / das nach weitläuffiger / und wichtigster Bescheid / das Uns vorgesehtes Ziel zu erreichen / die Güter und Leistung der Eyde allerhand difficulteren / Mißverständnisse und Unrichtigkeiten vorgehen sollen / denen Wir mit dienlicher und heysamer Verordnung abzuhelfen und Unser obgedragtes Edictum zu declariren und zu erlautern guntig seynd / Inmassen Wir Unsern vff dem Lande wohnenden vom Adel und Unterthanen / das die jenige / welche von Anno 1612. mit vnterthänigstem Erb. Kauff: Pfand: Pension: Verträgen / oder Fürstlichen Abschieden / den valor der Güter guntig samb beschleunigen können / entweder nach solchem Erb. Kauff: Pfand: Pension: Verträgen / oder Fürstlichen Abschieden von ihren Gütern / besagte / stetgeminder Verträge oder Fürstlicher Abschiede / wie auch von dem verbesserungen an zugekauften Gütern oder andern meliorationen / wie die immer Nahmen haben mögen / ihre schuldische Contribution / nebst der Extraordinar: Schaffer / Einlieger und Handwerker gebührlig / an Eydes statt / münd: oder schriftlich / oder auch laut des Edicts einen Pension: Anschlag vertragen / denselben von zweyen benachbarten vnterthänigen / und nach solchem Erb. Kauff: Pfand: Pension: Verträge haben / und den Eyde abzulegen bedencken haben mächten / so keine Kauff: Erb: Pfand: oder Pension: Verträge haben / und den Eyde abzulegen bedencken haben mächten / vnterthänig Commissionarien zu taxirung der Güter auff ihren vnkosten außbitten / und nach solchem Taxat ihre Güter verpfänden mögen / freygestellet seyn lassen.

Demnach auch etliche Creditores dem berichte nach wegen der zinsbaren Darlehen / ihre schuldische Quotas von den Schuldigern fügen zu lassen sich beschweren / und davon ihre Dreytheiliges Gemäse von Dreyssig vnterthänigen geben / und sich wie vorhin geschicket / der Schuldigkeit unterthen wollen / Als solches die / Wir / Ordnung widerlegen / die ganzen Zinsen eines Jahres verlastig / das Capital innerhalb 3. Jahren abzunehmen nicht / und die Debitores einen haben theil einzubehalten / besagte / und die andere / Hefte der Zinsen in den Kassen anzubringen schuldisch seyn / und die Debitores wider solche vnbillige Creditores von Uns geschicklich geschicket und gehandhabt werden.

Bestaltend nochmal alle und jede / so in Unserm Herzogthumb und Landen ihre Domizil / Wohnungen und vnderweilige Güter haben / erinnert und beschickig seyn sollen / von ihren außschalib Landes habenden zinsbaren Darlehen / den hundertsten Theil / von dem ipsis jure hiermit erkantend Confiscation anzubringen.

Wir singetlichen auch die Pensionarien / von dem über das Inventarium ihrer zinsenden grossen und kleinen Dinges den Dreytheil / und sonst von ihrem weg: und vnderweiligem Gütern / in oder außserhalb Landes / wie ander laut des Edicts sub poena confiscationis abzutragen / krafft dieses gehalten und schuldisch seyn sollen.

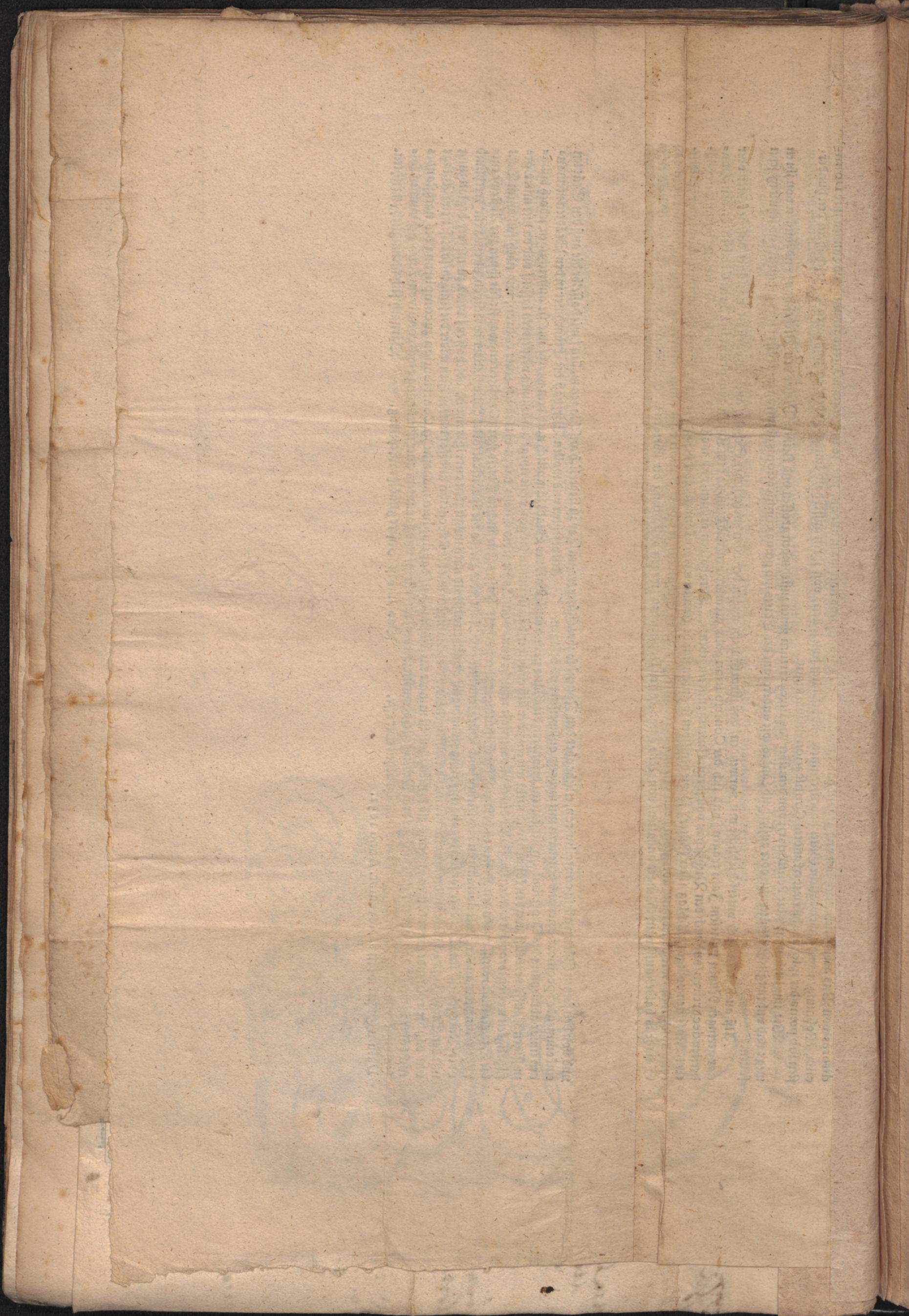
Als auch ferner sich vnterschiedlich mit vorwenden / das ihren Gütern wegen der ruin mercklicher Schade / auch derogirte / zugestaget / das sie keinen oder gar geringen Nutzen in diesem Jahr tragen / und sich der Contribution ganz zu unterthen / und dennoch dem Kassen zum präjudiz ihren Creditoren den Zins der ersten decuriren / und auch den Dreytheil von ihren Unterthanen einheben. Derohalben ordnen und wollen Wir / das die / so ruinire und beschadete Güter haben / einen vollen anschlag ihrer Güter / so wie denselben in gutem stande genuset werden können / oder besagte der Erb. Pfand: Kauffverträgen / oder Fürstlichen Abschieden / wie obgedröhet abzugeben / von den auf den Gütern haftenden Schulden / die Contribution ohne einige abkürzung entrichten / und der ruin und Schaden halber auff vnterthäniges anhalten / von Uns oder Unsern Deputirten / wegen abstattung der übrigen Contribution ex aquo & bono Beschicket werden / Auch Bürgermeistern und Räjhen in den Städten / von demen auff dem Nothhauße haftenden Schulden / den Hunderten gleich andern geben / und ihren Creditoren fügen sollen.

Und vernemen Wir nicht ohne sonderbaren misfallen / was gestalt in den Städten große Mißbräuche bey abstattung der Contribution eingestrichen / und dadurch das publicum merklich defraudiret wird / Das solches dann fürnemlich besthet / das einige die Schuld auß lauter Mißverstand des Edicts abziehen / und von den freyen Gütern allein contribuiren / etliche aber den Nutzen / so ihre Güter tragen / gar zu niedrig anschlagem wollen / wie dasselbe die auß den Städten einnehmende Specificationes und Steuern mit mehrern aufweisen und besagen.

Als beschien und wollen Wir / das die Einnehmer in den Städten in dem einmüthigen abkürzung der Contribution verfahren / besondern die Güter in und außserhalb der Städte / ohne einige abkürzung verfahren lassen / und da hierunter gemessigen Kauffe verkauft werden können / und nicht wie ein jeder sich einbildet / das sie nutzen mögen / ohne einige abkürzung verfahren lassen / und da hierunter gemessigen Kauffe verkauft werden können / die Güter durch vnparterische redliche vnterthänigen / und vom Kasse jedes Dings dazu verordnete Leute taxiren / und nach solchem Taxat die Steuer einfordern / und in den Kassen einbringen / die Schuldiger aber inmassen Unser Fürstlichen Edicts ihren Creditoren / was sie für ihren zur Absteuer entrichten / hinwider an der Zins derahin vnterthänigen / und Bürgermeistern und Räjhen jedes Dings die Specificationes collegialiter revidiren / ob etwa ein Irrthum oder Unterschick im Taxat / oder sonst begangen / fleißig erkundigen / denselben alsbald nach möglichkeit corrigiren und abschaffen / vnter zu mehrer begünstigung mit der Stadt Insiegel die bemeldte Specificationes bekräftigen / und die Quampien mit der Execution anbefohler massen wider die jenigen / so diese neue Anlage nicht abtragen / und das solches geschehen / mit dem Neben Zettel bewiesen werden / und darunter keiner überhebung noch connivenz sich gebrauchen sollen / bey vernehmung Unser Dignade und würcklichen Straffe.

Das alles ist Unser gnädige Meynung. Demnach sich meiniglich zu richten.

Datum Güstrow den 8. Novembr. Anno 1632.



61/4



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

... die Contribution kein Unterschleiff vorgehen  
riester und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Bauern/Einlieger / Besind und Vieh/welches Krafft Edicti  
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bortmähigkeit und  
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mählig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey  
us der Bürgerschaft/ eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der Persohnen von einem jeden Scheffel  
en / 3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-  
schafft Mittel conjunctim, die kein Bier außschnecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich  
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal  
aufsicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/ es sey aus dem Raht oder Bürger-  
esimahl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
den solle / der keinen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
Landebey unsern Aemptern/ und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/ bey den Enden und  
higer straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand  
hen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel/ in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-  
er Krüger von allein Bier/ so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf  
nde Execution, in gangbahrer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten  
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner gänzen  
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/ im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin  
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification  
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und unterschreiben / und  
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den  
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnlichfall / von denen dazu bestal  
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u  
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /  
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d  
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in  
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü  
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen  
185

